Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 27.08.2015
Vorlage FB I/2657/2015

TOP	**Betreff** **Hundesteuersatzung**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die dargestellten Änderungen der Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in 2010 zuletzt überarbeitet.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art 105 Abs. 2a des Grundgesetzes. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass "die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll".

Es ergeben sich nun Anpassungen sowohl in der Höhe der Besteuerung als auch inhaltlicher Art.

Zur Höhe der Besteuerung ist auszuführen, dass auch die sogenannten „kleinen Gemeindesteuern“ zur allgemeinen Finanzausstattung beitragen und analog der Steuererhöhungen bei anderen Steuerarten ebenfalls anzupassen sind.

Ein Vergleich der Steuerbeträge und der Staffelungen bei der Haltung mehrerer Hunde im Umfeld hat ergeben, dass bisher die Steuerlast in Hückeswagen eher durchschnittlich war.

Aufgrund der aktuellen drastischen Haushaltslage und im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Konsolidierung, die sich ganz deutlich mit Aufwandsminderungen und Standardab-

senkungen, aber eben auch nur mit Ertragssteigerungen darstellen lassen, ist auch eine Anpassung dieser Steuerart unvermeidbar.

Darüber hinaus wurden bisher in Hückeswagen sogenannte Kampfhunde nicht separat besteuert. Auch hiervon soll künftig abgewichen werden und von der gesetzlich zulässigen Besteuerung dieser bestimmten Hunderassen Gebrauch gemacht werden.

Die entsprechenden Steuersätze und auch die Veränderungen der Erträge ergeben sich aus der Anlage 1.

Inhaltlich ist der aktuelle Satzungstext anzupassen, um ein Klagerisiko auszuschließen. Es geht hier um die Steuerermäßigung bei Empfängern von Sozialleistungen oder diesen gleichgestellten Personen. Der geänderte Satzungstext stellt klar, dass in diesen Fällen nur **ein** Hund steuerermäßigt ist und zwar um die Hälfte des **maßgeblichen** Steuersatzes. Werden also 2 oder mehr Hunde gehalten, so wird das erste Tier mit dem ermäßigten Steuersatz berechnet.

Diese Veränderung und die Einfügung der Regelungen für sog. Kampfhunde führen zu den folgenden geänderten Satzungstexten:

Satzungs-regelung	Textfassung alt	Textfassung neu
§ 2	**Steuermaßstab und Steuersatz** (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird 80 Euro; b) zwei Hunde gehalten werden 110Euro je Hund; c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 125 Euro je Hund; Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.	**Steuermaßstab und Steuersatz** (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird 90 Euro b) zwei Hunde gehalten werden 120 Euro je Hund c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 135 Euro je Hund d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 650 Euro e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 750 Euro je Hund. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt; b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben; c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben; d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder

		reißen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. American Bulldog 6. Bullmastiff 7. Mastiff 8. Mastino Espanol 9. Mastino Napoletano 10. Fila Brasileiro 11. Dogo Argentino 12. Rottweiler 13. Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
§ 3	**Steuerbefreiung** (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG", „GL" oder „H" besitzen. b) die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.	**Steuerbefreiung** (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG", „GL" oder „H" besitzen. (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl. (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4	**Allgemeine Steuerermäßigung** (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach **§ 2** zu ermäßigen für a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind; b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, **dass** die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. **(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen in Bezug auf ihr Einkommen gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte vermindert.**	**Allgemeine Steuerermäßigung** (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind; b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Schloss - Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. c) Hunde, die von Empfängern von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) sowie von solchen Personen gehalten werden, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für einen Hund. (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

In Hückeswagen stellt sich Aufteilung der gehaltenen Hunde auf Haushalte wie folgt dar:

Anzahl der Haushalte	Anzahl der Hunde
926	1
86	2
10	3 und mehr Hunde

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Mehrerträge im Bereich der Hundesteuer in Höhe von rd. 18.800 €.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:
Übersicht